

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0454/11</b>	<b>Datum</b> 27.10.2011
<b>Dezernat: IV</b>	<b>FB 40</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	15.11.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	20.12.2011	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	15.12.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	12.01.2012	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### **Kurztitel**

Verzicht der Festlegung von Schulbezirken

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat am 13.10.2011 beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab dem Schuljahr 2012/13 die den Schulträgern seitens der Landesgesetzgebung (SchulG LSA) eingeräumte Möglichkeit des Verzichts der Festlegung von Schuleinzugsbereichen auch für Grund- und Sekundarschulen und andere allgemein bildende Schulen der Stadt Magdeburg umzusetzen.“

Zur Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses wird vom Stadtrat die folgende Verfahrensweise festgelegt:

1. Die Eltern der Erstklässler des Schuljahres 2012/13, die eine andere Grundschule (GS) als die bisher zuständige GS anwählen möchten, teilen bis zum 28.02.2012 der bisher zuständigen GS schriftlich die gewünschte GS mit.
2. Die Eltern der Erstklässler des Schuljahres 2013/14 teilen dem FB Schule und Sport (Gerhart-Hauptmann-Straße 24-26) schriftlich bis zum 31.12.2012 die gewünschte GS mit.  
Ab dem Schuljahr 2013/14 erfolgen die schriftlichen Anmeldungen der zukünftigen Erstklässler entsprechend der veröffentlichten Termine beim FB Schule und Sport.
3. Eltern der Schüler der 5. Jahrgangsstufen der Sekundarschulen (ab 2012/13) geben in der Schullaufbahnerklärung die gewünschte Sek an. Die Abgabe erfolgt in der zuständigen GS entsprechend der Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt.
4. Gibt es für eine Schule (GS, Sek) mehr Anmeldungen als Plätze, wie in Anlage 1 und 2 ausgewiesen, erfolgt die Vergabe des Platzes über ein Losverfahren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	x	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
2012	JA		NEIN			x

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:


Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Sengstock	Unterschrift AL / <b>FBL</b> Herr Krüger
--------------------------------------	----------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Hr. Dr. Koch
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.08.2012
-----------------------------------	------------

## Begründung

Der Beschluss des Stadtrates vom 13.10.2011 (Beschluss-Nr. 1065-40(V)11), hat folgenden Inhalt.

- „1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab dem Schuljahr 2012/13 die den Schulträgern seitens der Landesgesetzgebung (SchulG LSA) eingeräumte Möglichkeit des Verzichts der Festlegung von Schuleinzugsbereichen auch für Grund- und Sekundarschulen und andere allgemein bildenden Schulen der Stadt Magdeburg umzusetzen.
2. Dem Grundsatz kurze Beine kurze Wege folgend, soll mindestens für Grundschulen gewährleistet sein, dass Kinder, die im näheren Umfeld einer Grundschule wohnen, keine weiteren Wege als bisher unfreiwillig in Kauf genommen werden müssen.
3. Für die Absicherung der Schülerbeförderung muss wie bei den Gymnasien auch für alle anderen Schulen gelten, dass jede gewählte Schule als nächstgelegene des Bildungsganges zählt, so dass durch die Wahl der Schule keine Beförderungskosten auf die Eltern zu kommen.
4. Das Vorhaben soll mit den Schulkollegien, dem Stadelternrat und dem Stadtschülerrat vor der Erstellung der Drucksache beraten werden.“

### Zu 1.:

Das Schulgesetz LSA unterscheidet zwischen **Schulbezirken** und **Schuleinzugsbereichen**. So heißt es in § 41 Abs. 1 und 2, dass der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde (LVwA) Schulbezirke für Grund- und Sekundarschulen festlegt und der Schüler die Schule zu besuchen hat, in deren Schulbezirk er wohnt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde. Für andere allgemein bildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Für die Magdeburger Gymnasien, die Gesamtschulen und die Förderschulen ist dies das Gebiet der Stadt. Seit 2006 können Schulträger gemäß § 41 Abs. 2a i.V.m. § 86e SchulG LSA mit Zustimmung der Schulbehörde auf Schulbezirke verzichten. Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, haben die Schüler eine Schule im Gebiet des Schulträgers zu besuchen, in dem sie wohnen. Nach den Hinweisen des LSA (Schreiben MK v. 8.08.2007) sollte sich die Wahl der Schule, im Interesse einer ausgewogenen Planung und Entwicklung, nur auf die Anfangsjahrgänge in der betroffenen Schulform (hier: Stufe 1 und Stufe 5) erstrecken. Die Schulbehörde hat keine Kriterien für ein Auswahlverfahren festgelegt, nur die Aufnahme an die IGS ist per Erlass geregelt.

Verzichtet der Schulträger auf Schulbezirke, entfällt die Ausnahmeregelung des LVwA. Bisher hat die Schulbehörde bei Ausnahmegenehmigungen pädagogische Aspekte, Kindeswohl u.ä. berücksichtigt.

Im Schuljahr 2010/11 lagen nach Einschätzung des Referates Grundschulen im LVwA bei insgesamt 1.407 kommunalen Erstklässlern 121 Ausnahmeanträge vor, davon wurden 90 Anträge genehmigt.

Im laufenden Schuljahr lagen bei 1.505 Erstklässlern 93 Anträge vor, davon wurden 71 Genehmigungen ausgesprochen.

Die Zuarbeit des Referates Sekundarschulen im LVwA kommt im Vergleich der beiden letzten Schuljahre zu folgenden Aussagen:

Im Schuljahr 2010/11 lagen 49 Anträge von Fünftklässlern, bei insgesamt 445 Schülern (Klassenstufe 5, kommunal) zur Beschulung außerhalb des Einzugsbereiches vor, davon wurden 33 Anträge genehmigt.

2011/11 wurden ebenfalls 49 Anträge gestellt, davon 26 Anträge genehmigt (523 Schüler befinden sich in Stufe 5, kommunal).

Die schulrechtlichen Regelungen verpflichten den Schulträger zur Aufnahme der Schüler an den kommunalen Schulen in Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt. Eine Übertragung an Mitarbeiter des Landes oder an die Schulbehörde ist nicht möglich.

Ein Verzicht auf Schulbezirke durch den Schulträger bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Das LVwA hat in seiner Antwort vom 28.10.2011 (Anlage 3) auf das Schreiben der LH Magdeburg vom 26.10.2011 reagiert: „...„Gegen die geplante Öffnung der Schulbezirke gibt es...schulrechtlich keine Bedenken. Das in der Stellungnahme ... der Verwaltung aufgeführte Fazit (Punkte 1 bis 5) ist in seinen Argumenten und Gründen plausibel und nachvollziehbar. Das Ergebnis des abschließenden Beschlusses bitte ich mir zur Kenntnis zu geben.“  
Die Verwaltung wird über den Stand dann aktuell das LVwA informieren.

Ein Vergleich mit anderen Bundesländern, bezogen auf die Schulbezirke, ist nur sinnvoll, wenn auch gleiche Bedingungen, wie in der LH Magdeburg vorherrschen. Offen sind dennoch die Historien zur Schaffung von Schulbezirken. Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (Schulgesetze) heben auf die konkreten Bedingungen und Strukturen ab.

So ist dem Schulgesetz für den **Freistaat Sachsen** (§ 25- Schulbezirk und Einzugsbereich) zu entnehmen:

„Grundschulen sind Schulbezirken zugeordnet. Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Wenn in dessen Gebiet mehrere Grundschulen bestehen, kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen.“

„Soweit ein Schulbezirk oder ein Einzugsbereich besteht, hat der Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk oder Einzugsbereich er wohnt.“ Dem Schulleiter der aufnehmenden Schule obliegt es bei wichtigen Gründen (diese sind konkret benannt, wie z. B. pädagogische Gründe) eine Ausnahme zuzulassen (Beschulung außerhalb des zugeordneten Schulbezirkes).

Im Gesetz über die Schulen im **Land Brandenburg** (§106- Schulbezirk) ist formuliert:

„Für jede Grundschule...wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.“

„Grundschüler sowie Berufsschulpflichtige besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule.“

Es liegt in der Verantwortlichkeit des staatlichen Schulamtes, aus wichtigem Grund (z.B. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann) Ausnahmen zuzulassen.

Die durch das Land Sachsen-Anhalt getroffene gesetzliche Regelung (hier: VO zur Schulentwicklungsplanung v. 22.09.2008) legt die Größe für Schulen, in Bezug auf die Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit, fest. Sie hat auch bei Verzicht der Schulbezirke weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Zügigkeitsrichtwert bestimmt die Zügigkeit der jeweiligen Schule.

Der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit beträgt:

- a) bei Grundschulen (GS) 15 Schüler
- b) bei Sekundarschulen (Sek) 20 Schüler

Die Regelzügigkeit ist erfüllt:

- a) bei GS Zügigkeitsrichtwert mindestens 1
- b) bei Sek Zügigkeitsrichtwert mindestens 2

Das Grundschulnetz der Stadt hält 32 kommunale Einrichtungen vor.

Für GS ist die Ausnahme nur zulässig, wenn am Schulstandort (LH MD) keine weitere GS vorhanden ist.

Somit müssen alle in kommunaler Schulträgerschaft liegenden GS die seitens des Landes geforderte Mindestschülerzahl von 60 Schülern erfüllen. Ein Unterschreiten (kleiner als 60 Schüler) wird das Land für die LH Magdeburg nicht genehmigen. Im laufenden Schuljahr hat die GS „Westerhüsen“ eine Gesamtschülerzahl von 72, sie ist damit die GS, bei der die geringste Schülerzahl zu verzeichnen ist, es folgen die GS „Rothensee“ (85) und GS „Stormstraße“ (98). Bei Unterschreitung wären diese Schulen zu schließen. Letztendlich müssten alle Schüler dieser Schulen die Beschulung an den GS beginnen/ fortsetzen, die entsprechende freie Kapazitäten

haben.

Das Sekundarschulnetz der Stadt umfasst mit der Sportsekundarschule 10 kommunale Schulen. Für Sek besteht an Mehrfachstandorten die Ausnahmemöglichkeit. In der gegenwärtig vorliegenden Anzahl ist ein Unterschreiten bei zwei Sek um bis zu 60 Schülern für die LH MD möglich. Die Mindestschülerzahl kann im Minimum dann 180 Schüler betragen.

Unterschreitet eine dritte Sekundarschule diese Forderung, wäre eine Schließung nicht zu umgehen. Die Schüler müssten an anderen Sek beschult werden, die entsprechende freie Kapazitäten haben.

Des Weiteren muss für die Anfangsklassenstufe 5 die Mindestschülerzahl von 40 Schülern erfüllt werden.

Das Kultusministerium setzt mit seinem jährlichen Runderlass „Aufnahme an weiterführende Schulen“ alle Schulen und Schulträger über das Aufnahmeverfahren (z.B. Aufnahme bei Schulen mit inhaltl. Schwerpunkt, Anwendung der Formblätter, Regelungen für freie Träger) sowie den dazugehörigen Terminketten in Kenntnis.

Mit dem Übersenden der Schullaufbahnerklärungen der Eltern durch die jeweiligen Grundschulen (kurz nach den Halbjahresferien) war den Schulträgern bisher eine erste Groborientierung zum Übergangsverhalten an die weiterführenden Schulen möglich.

In Anbetracht der Praxis der Mehrfachanmeldungen durch Eltern, den Aufnahmeverfahren bei freien Trägern, Gesamtschulen und Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt war/ist ein realistisches Bild verbindlicher Schülerzahlen kaum, frühestens jedoch Ende des Monats April, für den Schulträger LH Magdeburg erkennbar. Das betrifft vor allem das Übergangsverhalten, insbesondere an den teilweise als kritisch einzustufenden Sekundarschulen.

Jährlich hatte der Schulträger Anfang Mai gegenüber dem Land begründete Ausnahmeanträge für jene Sek zu stellen, bei denen die geforderte Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen (40) nicht erreicht wird.

In welchem Maße neben der Wahlmöglichkeit zusätzlich Veränderungen sowohl bei den Gymnasien selbst als auch bei den Sekundarschulen durch den angekündigten Wegfall der Zugangsbeschränkungen zum Gymnasium eintreten, ist nicht einschätzbar.

## **Zu 2.:**

Der Auftrag des Stadtrates aus dem Punkt 2, Gewährleistung kurzer Wege und/oder Anspruch auf einen Platz in der nächstgelegenen Schule, ist nicht erfüllbar.

Die Zumutbarkeitsgrenzen für den Schulweg zwischen Wohnort und Schule (Mindestentfernung) sind, auf der Basis der bisher beschlossenen Schulbezirke, in der aktuell gültigen Satzung zur Schülerbeförderung, definiert.

Die Grenzen der ehemaligen SBZ, die traditionell politisch gewachsen sind, waren immer dem Ziel - Bestandssicherung der Schule unter Beachtung der Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule - untergeordnet. Zur Bemessung des Rechtsanspruchs zum Besuch der nächstgelegenen Schule ist lediglich die Aufnahmekapazität der Schule heranzuziehen.

Das schließt in einigen Fällen, die bezogen auf die Entfernung nächstgelegene Schule aus, weil diese in dem anderen ehem. Schulbezirk liegt (z. B. Standorte GS „Am Westring“, „Annastraße“, Schmeilstraße, Sek. „Th. Müntzer“, „J.-G.-W. Leibniz“ und „H. Heine“).

Laut Satzung erwirbt ein Schüler der Klassenstufe 1-6 den Anspruch auf eine Schülerjahreskarte, wenn sich eine Wegebeziehung zwischen Wohnort und Schule ergibt, die 2,0 Kilometer (ab Klasse 7 gilt 2,5 Km) überschreitet. Im Umkehrschluss sind alle Wegebeziehungen darunter zumutbar (kurze Beine – kurze Wege, ohne das ein Recht auf kostenlose Beförderung entsteht).

Wenn eine Entfernung von 2,0 Km bzw. 2,5 Km als zumutbar einzustufen wäre, könnte dies auch die Grenze für einen neu zu bildenden „räumlichen Bereich“ mit Anspruch auf Beschulung in der nächstgelegenen Schule, jedoch ohne Anspruch auf Schülerjahreskarte sein, in dem der obige Grundsatz der kurzen Wege zur Geltung käme.

Diese Entfernungsfestlegung würde dann auch Rechtsansprüche auf Beschulung an einer bestimmten Schule sichern.

Diese Vorgehensweise führt jedoch vermehrt zu Überschneidungen der räumlichen Bereiche und

der Überschreitung der Kapazitäten der Schule, weil dadurch im Einzelfall für mehrere Schulstandorte Rechtsansprüche bestehen.

Aus Sicht der Verwaltung wären damit erhebliche Rechtsunsicherheiten verbunden.

### **Zu 3.:**

Wenn jede gewählte Schule als nächstgelegenen Schule zu betrachten ist und für Eltern keine Beförderungskosten entstehen sollen, muss von einer signifikanten Erhöhung des Finanzbedarfs für den Träger der Schülerbeförderung (LH Magdeburg) ausgegangen werden, ohne diese bereits jetzt konkret beziffern zu können.

Jede zusätzliche Schülerjahreskarte wird- nach der nächsten Tarifierhöhung (voraussichtlich zum 01.08.2012) - ca. 232 EUR kosten.

Bei Überschreitung der im Haushalt für die Schülerbeförderung eingestellten Mittel müsste die Verwaltung dem Stadtrat eine geänderte Satzung zur Beschlussfassung vorlegen.

Die von der Verwaltung jüngst vorgeschlagene Erhöhung der Zumutbarkeitsgrenze auf 2,5 Km (Klassenstufe 5 und 6) wurde seitens des Stadtrates abgelehnt.

### **Zu 4.:**

Mit Anschreiben vom 18.10.2011 wurden die Schulleitungen der kommunalen Grund- und Sekundarschulen, der Vorstand des Stadtelternrates und der Stadtschülerrat über die Beschlussfassungen informiert. Dem obigen Schreiben des Beigeordneten und Bürgermeisters lag die Stellungnahme der Verwaltung (S0124/11) als Anlage bei.

Alle Adressaten wurden um Rückäußerung bis zum 07.11.2011 gebeten (Anlage 4).

Von 16 der 32 angeschriebenen **GS** liegt eine Rückäußerung vor.

Die Mehrzahl der Stellungnahmen (12) sind gegen einen Verzicht der Schulbezirke im GS-Bereich, 2 sind für den Verzicht, 2 Schulen könnten sich bei Schaffung gleicher Bedingungen (z.B. Sanierung, Ausstattung) einen Verzicht vorstellen.

Von 7 der 10 angeschriebenen **Sek** liegt eine Stellungnahme vor.

In 4 Antworten wird eine deutliche Ablehnung zum Verzicht der SBZ ausgesprochen, 2 Schulen sind für die Öffnung, 1 Schule sieht einen Verzicht, wenn die Bedingungen vergleichbar sind.

Ungeachtet dessen äußerten einige Schulen ihr Unverständnis darüber, dass nun im Nachgang ihre Meinung gewünscht wird.

Der **Stadtelternrat** knüpft an einen Verzicht der SBZ Forderungen, beispielhaft sei an dieser Stelle die wohnortnahe Beschulung, die zeitgemäße Ausstattung der Schulen, keine zusätzlichen Beförderungskosten zu Lasten der Eltern, Verhinderung weiterer Schulschließungen benannt.

### **Fazit:**

Bei Verzicht gilt ab dem 01.08.2012 nunmehr die gleiche Regelung wie für die Aufnahmeverfahren an kommunale Gymnasien: Es besteht kein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten Schule, sondern nur auf einen Platz an einer kommunalen Schule der entsprechenden Schulform in der LH Magdeburg.

Mit dem Verzicht der Schulbezirke wird den Eltern nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, eine Schule auszuwählen. Nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl der Eltern tatsächlich erfolgt, ist aus Verwaltungssicht nicht zu prognostizieren, da es keine Einschränkungen gibt.

Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass diese Schule in unmittelbarer, zumutbarer Entfernung liegt. Damit sind nicht immer kurze Wege für kurze Beine verbunden.

Dies liegt dann in der Verantwortung der Eltern.

Wenn die Unterschreitung der Schülerzahl bei einer dritten Sekundarschule zur Schließung führt, müssten die betroffenen Schüler umverteilt werden, der Schulträger kann jedoch den erforderlichen Platz lediglich an den Sekundarschulen mit freier Kapazität gewährleisten; ähnlich wie jetzt schon bei den Gymnasien.

Inwieweit und an welcher Sek oder GS diese Konstellationen eintreten werden, ist nicht vorhersehbar.

Die Aufnahme an der Wunschschule kann aus Sicht der Verwaltung im Vorfeld nicht garantiert werden.

Es stehen nach Änderung der Zugangsbedingungen an Gymnasien/IGS weniger Sekundarschüler zur Verfügung, folglich besteht keine Bestandssicherheit und Garantie auf einen Platz.

**Zusammenfassend ist aus Sicht der Verwaltung festzustellen, dass der Beschluss des Stadtrates nicht umzusetzen ist, weil perspektivisch eine Bestandssicherheit der Schulen, der Besuch einer Schule im näheren Umfeld sowie ein Platz an der gewählten Schule nicht gewährleistet werden kann.**

### **Anlagen**

DS0454-11 Anlage 1 Kapazitäten an kommunalen GS

DS0454-11 Anlage 2 Kapazitäten an kommunalen Sek

DS0454-11 Anlage 3 Schreiben LVwA

DS0454-11 Anlage 4 Rückäußerungen